

8. SONDERNEWSLETTER DV CORONA Härtefall-Fonds: Weitere Nachbesserungen Eine Information des Bundesgremiums des Direktvertriebs

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater!

Zum Härtefall-Fonds gibt es wieder neue und gute Nachrichten, wie die Regierung heute verkündete. Es konnten weitere Nachbesserungen erreicht werden, die Wirtschaftskammer war wieder einmal ein wesentlicher Treiber.

Die Nachschärfungen sind damit treffsicherer und großzügiger als bisher und kommen sicher auch unseren Mitgliedern im Direktvertrieb zugute.



KommR Peter Krasser
Bundesgremialobmann

Folgende Änderungen wurden erreicht:

- Ab der Phase 2 werden alle Auszahlungsbeträge, die wegen der 2.000 Euro Obergrenze unter 500 Euro lagen, aufgerundet. Somit werden zB Fälle vermieden, wo bei Vorliegen von eigenen unternehmerischen Einkünften und/oder Nebeneinkünften und/oder Leistungen aus einem Versicherungsanspruch, die insgesamt zwischen 1.501 und 1.999 Euro lagen, durch die Gesamtdeckelung mit 2.000 Euro nur Förderbeiträge von unter 500 Euro möglich waren. Die Aufrundung erfolgt auch für die bereits eingereichten Antragsfälle, bereits abgerechnete Fälle werden nachberechnet.
- Alle Förderbeiträge werden durch einen „Comeback-Bonus“ monatlich um jeweils 500 Euro aufgestockt (insgesamt max. 3.000 Euro pro Antragsteller). Bisher lag der Mindestförderbeitrag bei 500 Euro pro Monat. Künftig werden also mindestens 1.000 Euro monatlich ausbezahlt. Der zusätzliche Bonus wird auch bei bisher eingereichten oder bereits abgerechneten Antragsfällen automatisch nachberechnet und im Laufe der nächsten Woche ausbezahlt.

- Die Anzahl der förderbaren Monate wird von drei auf sechs erhöht und der Betrachtungszeitraum von sechs auf neun Monate (16.3.2020 - 15.12.2020) verlängert. Künftig werden also innerhalb von neun Monaten sechs Monate gefördert.
- Geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten werden künftig antragsberechtigt sein. Bisher war nur förderbar, wer zum Antragszeitpunkt eine „Sozialversicherung aus eigener beruflicher Tätigkeit“ aufweisen konnte. Dadurch waren geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten nicht antragsberechtigt. Hier wird künftig nur noch generell auf das Vorhandensein einer Sozialversicherung (auch als Pensionist) abgestellt.

Weitere Informationen finden Sie hier: [WKO - Härtefall-Fonds](#) .

Mit den besten Wünschen

Peter Krasser
Bundesgemialobmann